

**Satzung der Gemeinde Möhrendorf
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren
vom 28.07.2026**

Die Gemeinde Möhrendorf erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sowie Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Möhrendorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) ¹Die Gemeinde Möhrendorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. ⁴Im Übrigen erhebt die Gemeinde Möhrendorf Ersatz für Aufwendungen, die ihr durch die notwendige Inanspruchnahme Dritter entstanden sind.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Aufwendungsersatz für Fehlalarmierungen

(1) ¹Der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage haftet im Einzelfall für die entstandenen Kosten bei Fehlalarmierungen. ²Die Pflicht zum Aufwendungsersatz entsteht auch, wenn durch alarmanlösende Arbeiten – auch von beauftragten Firmen – Fehlalarme verursacht werden, sofern der Eigentümer oder eine sonst verantwortliche Person das diese Arbeiten ausführende Personal nicht nachweislich über das Vorhandensein und die Funktion der Anlage aufgeklärt oder den Melder während dieser Arbeiten nicht selbst außer Betrieb genommen hat.

(2) Für einen vorsätzlich ausgelösten Fehlalarm werden **250 €** erhoben.

(3) Als Betreiber einer Brandmeldeanlage gilt derjenige, in dessen Geschäftsräumen oder zu dessen Feuersicherheit eine Brandmeldeanlage installiert ist.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.04.2013 außer Kraft.

Möhrendorf, 10.08.2026

*Gemeinde Möhrendorf
gez.
Fischer, 1. Bürgermeister*

Beschlussfassung im Gemeinderat:	28.07.2026
Ausfertigung Bürgermeister:	10.08.2026
Bekanntmachung digitales Amtsblatt:	12.08.2026
Veröffentlichung Homepage:	12.08.2026
Inkrafttreten:	19.08.2026

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) ein Löschfahrzeug LF 20 (KATS)	12,53 EUR
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	15,77 EUR
c) ein Mehrzweckfahrzeug	1,21 EUR
d) einen Mehrzweck-Anhänger	0,25 EUR
e) einen Ölschadenanhänger	2,00 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) ein Löschfahrzeug LF 20	288,62 EUR
b) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	325,48 EUR
c) ein Mehrzweckfahrzeug	22,34 EUR
d) einen Mehrzweck-Anhänger	3,00 EUR
e) einen Ölschadenanhänger	18,00 EUR.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) einen Wassersauger	45,00 EUR
b) eine Tauchpumpe	25,00 EUR
c) eine Schmutzwasserpumpe	25,00 EUR
d) ein Notstromaggregat	18,00 EUR
e) eine Motorsäge	36,00 EUR
f) einen Greifzug	12,00 EUR.

4. Materialkosten/fremde Kosten

Materialkosten (z.B. Ölbindemittel, Reiniger usw.), Ersatzbeschaffungen von defekten Gerätschaften und evtl. notwendige Fremdkosten (Fuhrbetrieb, Kranbetrieb usw.) werden nach Aufwand weiterverrechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliches Personal

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein **Stundensatz** berechnet von 26,60 EUR.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben **je Stunde Wachdienst** für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): 17,90 EUR.